

## Feuerordnung 1682/86 Bürgel

*Die Akte, geführt von H. Chr. Schlichtegroll, enthält auf dem Deckblatt einige Notizen. Daraus geht hervor, dass Schlichtegroll selbst die 1. Vorlage erarbeitet hat:*

Den 3. Jan. 1682 habe [ich] Herrn Bgmstr. Crauschwitz den von mir gefertigten Aufsatz und Entwurf der Bürgelischen Feuerordnung im Beisein des Vice-Amtsverwalters ausgestellt, es mit dem Ratscollegio in Erwägung zu ziehen, mit den Viertelsmeistern und Stadtausschuss alles wohl zu überlegen, was notwendig dabei zu bedenken, [um] der Stadt Bestes zu befördern, damit solche Feuerordnung zu fürstl. ratification eingesendet werden möge.

*Darunter folgt die resignierende Aktennotiz (etwa Mitte 1682):*

Dem Bericht nach ist solcher Aufsatz auf dem Rathause der Bürgerschaft vorgelesen, von [einem] guten Teil [der] Bürger approbiret, aber von vielen [der] Gemeinde fast schimpflich davon geredet worden, daher [seitdem] fast ½ Jahr dieses auf dem Rathause blieben und keine Besserung zu verspüren gewesen. Als habe ich wieder zurückzugeben begehrt, so erfolget. Und nach üblichem Gebrauch [wird] es in fernerer confusion bei hiesiger Stadt bleiben, so zu bejammern. Gott verhüte alles fernere Unglück. Habe das meine getan, Heinrich Christoph Schlichtegroll.

*Von anderer Hand später notiert:*

Der Bürgerschaft publicirt den 3./4. Juli 1686

*Schlichtegroll hat dann nach dem Brand von März 1682 den Text noch einmal umgearbeitet, z.B. auf Seite 1 die Ergänzungen unter dem Eindruck des letzten Brandes gemacht. Ob der Text jemals - nach der Publication vor der Bürgerschaft im Juli 1686 - Gesetzeskraft erlangte, ist fraglich. Eine Notiz „bis 1718“ könnte darauf hindeuten.*

Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Bürgel tun allen unsern Bürgern, Einwohnern und Schutzverwandten, die sich bei uns aufhalten hiermit kund und zu wissen, demnach leider bekannt und noch in frischem Andenken, was durch Verhängnis des lieben Gottes um des Landes und unserer Sünde willen diese Stadt vor etlichen 40 Jahren her durch Kriegsplünderung und sonderlich dabei mit erfolgten großen Brandschäden erlitten, indem 1641 den 27. März bei der französischen Einquartierung hiesige Kirche mit dem Turm, Glocken samt 44 Wohnhäusern, dann 1663 den 26. Mai durch ein göttlich Zornwetter 22 Wohnhäuser, item Scheunen und Ställe und wie nun nur vor weniger Zeit den 21. März 1682 durch böser Leute Verwahrlosung die hiesige (Stadt) ab[brannte]: und also ein drittel der ganzen Stadt mit allen Scheunen und Ställen samt der schönen Kirche und Glockenturm wieder in die Asche erbärmlich gelegt und dadurch viele Einwohner in äußersten und unvermuteten Schaden gesetzt worden. Auch [hat] die Erfahrung [er]geben, dass dergleichen Unglück viele unsere Nachbarschaft betroffen. Und wenn Gott mit seiner Zornrute vor und seit jüngstem großen Brande diesem Städtlein öfters wieder gedroht und großen Schrecken uns eingejagt, doch aber die Gefahr in Gnaden wieder abgewendet, daher wir billig Ursache, des Höchsten Güte zu preisen und

dabei flehentlich zu bitten haben, dass er diese Stadt mit allen ihren Einwohnern ferner in Schutz und Schirm und uns dabei in ernster Buße erhalten wolle.

Weil aber menschliche Mittel und gute Vorsorge dabei nicht verboten, wir uns auch unserer geleisteten Gehorsamspflicht und obliegenden schuldigen Treue und Sorgfalt billig erinnern, auch dahin trachten sollen und wollen, wie dergleichen - zumal aus Unachtsamkeit und Verwahrlosung entstehenden - Feuersbrunst vorgebaut und von dieser Stadt allhier, wie auch Kirchen, Pfarr[haus], Schule, Rathaus, gemeinen und privaten Gebäuden und Häusern mit göttlichem Beistand und Anwendung möglichen Fleißes Schaden und Unglück abgewendet werden möge,

als[o] haben wir auf des Fürstl. Amts allhier vor dem jüngsten Brande geschehene und jetzt ferner erfolgende neue Anmahnung und Einreden, auch nach erfolgtem fürstlichen Befehl und Verordnung hiesiges Orts Gelegenheit und der sehr durch Krieg und Brand verarmten Bürgerschaft Zustand nach gegenwärtige Feuerordnung abgefasst, wie (so doch Gott gnädig verhüten wolle) bei entstehender Feuersgefahr ein und die andere Brunst desto eher gelöscht werden, und jeder Bürger, Einwohner, Hausgenosse, Handwerksgeselle, Tagelöhner und Dienstbote desto mehr danach achten und sich durch Unwissenheit nicht entschuldigen möge.

[Wir] befehlen darauf von Rats wegen hiermit der gesamten Bürgerschaft, allen und jedem Einwohnern und unsern Untergebenen, bei der dabei bedrohten poen ernstlich hiermit ermahrend, es wolle ein jeglicher seinen geleisteten Pflichten und respektive bürgerlichen Gehorsam, auch sonst obliegender Schuldigkeit nach solcher in allen und jeden Punkten und Artikeln treulich und gehorsam nachkommen.

#### Caput 1

### **Von allerhand Vorsichtigkeit der Hauswirte und Einwohner, wodurch Feuersgefahr nächst göttlicher Hilfe zu verhüten.**

1.

#### Mit Laternen und nicht mit bloßen Lampen in Ställe usw. gehen

Soll insgesamt ein jeder Einwohner dieser Stadt dahin bedacht sein, dass mit dem Feuer behutsam umgegangen und nicht verwahrlost werden möge. Und in Sonderheit soll jeder Hauswirt zum wenigsten eine, oder wo er Pferde- und Kuhställe hat, ein oder zwei tüchtige unzerbrochene Laternen in seinem Hause haben und bei Besichtigung der Feuerstätten vorzeigen, bei ½ fl. Strafe, so es ihm daran mangelte,

#### Gastwirte sollen Achtung haben, dass niemand mit Tobakpfeifen gehe

und so soll er darüber halten, dass mit einem bloßen Lichte oder Schleiße weder er noch sein Gesinde in die Ställe und Scheunen, Böden und Kammern, wo Gestrühe [=Stroh], Späne, Holz oder dergleichen vorhanden, gehe, sondern dabei und beim Einheizen von Öfen die Laternen gebrauche. Viel weniger in den Ställen, Scheunen oder wo sonst Heu und Stroh liegt, Tobak geraucht werde, welches in Sonderheit die Gastwirte und wo man Bier schenkt beobachten und deswegen zumal auf fremdes Gesinde scharfe Aufsicht halten sollen. Zuwidrigen, wenn es erfahren wird, oder im Fall der Verwahrlosung und Ausbrechung eines Feuers in seinem Hause er nicht für sich oder durch die Seinigen allenfalls eidlich erhalten kann, dass dieser Ordnung auch in diesem Stücke nachgelebt worden, so soll er deshalb um so härter angesehen und gestraft werden.

### Dem Gesinde einbinden, abends u. früh nach den Öfen Aufsicht zu haben

Desgleichen soll jeder Hauswirt und Hauswirtin, vornehmlich aber Gastwirte, desgleichen Bader, Bäcker, Schmiede, Schlosser, Töpfer abends vor dem Schlafengehen fleißig zusehen, oder durch Gesinde, dem man vertrauen darf, zusehen lassen, wie es um das Feuer im Ofen und auf dem Herde stehe, damit alles wohl in Acht genommen und verwahrt werde.

Nichts weniger ist auch des Morgens beim Anzünden des Feuers dem Gesinde fleißige Aufsicht einzubinden, auch selbst hauswirtlich danach zu sehen.

### Bei Hochzeiten u. Kindtaufen soll man Wasser bereit halten

Bevorab sollen diejenigen, welche Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen Ausrichtungen anstellen, eine gewisse Person verordnen, welche dem Trunk nicht ergeben und auf Feuer und Licht in Küche und Haus - bis die Gäste abgeschieden - fleißige Aufsicht haben und gebühlich auslöschten und verwahren lassen.

Sonst [soll] bei dergleichen Ausrichtung der Hauswirt jedesmal eine Wanne mit Wasser gefüllt vor dem Hause stehen haben, auch eine hölzerne Feuerspritze aus seinem Viertel entleihen und bei der Hand haben, nachmals dieselbe wieder gehörigen Orts [ab]liefern soll.

### Bei großem Wind kein Handwerker Feuer halten

Ferner soll niemand bei der Nacht oder am späten Abend unter Licht, wie auch nicht in starkem Wind Unschlitt aus- noch Seifen sieden, Licht ziehen, Färben, Branntwein brennen oder sonst stark Feuer machen oder auch Fässer ausbrennen und pichen lassen, noch der Hutmacher oder andere, die mit Wolle umgehen und solche ausklopfen, solches bei Licht vornehmen, die Nadler auch nicht ihre Nadeln in engen Küchen und wo hölzerne Feueressen [sind], aussieden, bei Strafe von 3 fl.

Und sollen die Nachbarn, welche vermerken, dass diesen Punkten zuwider gehandelt werde, solches dem Rat - ihren Pflichten nach - zu offenbaren schuldig sein, und deswegen keine Verantwortung haben. Im widrigen [Falle] und da eine Brunst auskäme, und hernach erst die Nachbarn von des Hauswirts Nachlässigkeit Klage führen wollten, die sie doch niemals angezeigt, sollen sie selbst ihres Verschweigens halben in Strafe genommen werden.

### Gesinde nicht mit Fackeln und Schleusen auf den Gassen gehen

Desgleichen soll kein gemeiner Bürger, viel weniger Jungen und Mägde, mit Fackeln, Schleusen oder Strohwischen auf der Gasse des Nachts sich betreten [=antreffen] lassen, bei ½ fl. Geld- oder Gefängnisstrafe.

2.

### Töpfer - Bäcker

Sollen dem vom Amte und uns dem Rat anno 16... [die Jahreszahl wurde ausgelassen] erteilten Abschiede nach die jetzigen ... Töpferöfen nicht länger in der Stadtringmauer, bis auf jedes jetzigen Meisters Absterben verbleiben. Nachmals solche vor die Stadt gebaut werden.

Inmittels kein Töpfer mehr als zu einem Brande [nötig] auf einmal Scheite in den Hof führen, solches auch auf 15 Ellen zu dem Ofen nicht setzen oder lagern, welches auch die Bäcker beobachten und beiderseits bei Strafe [von] 3 fl. es nicht anders halten sollen.

Auch kein Backofen, der nicht mit Stein gewölbt [ist, soll] bei der Stadt mehr passieren, sondern auf Befindung sobald eingehackt und niedergerissen werden soll.

3.

Strohdächer sollen abgeschafft werden

[Es] sollte wohl billig sein, dass bei der armen Bürgerschaft die Mittel, dass jeder eine steinerne Küchen- und Feueressen aufführe, die Häuserdächer mit Ziegeln belegt, Schindel- und Strohdächer ganz abgeschafft werden, fehlen. Weil aber bei den meisten Bürgern dies werkstellig zu machen, die Mittel fehlen, sollten doch die noch etwas Vermögenden dahin bearbeitet sein, wenn sie ein neu Gebäude aufzuführen vorhaben, sich diesfalls auf Stein und Ziegel zu befleißigen. Die Strohdächer aber unter der Hand nach und nach gar aus der Stadt abgeschafft und keine Stroh bei Strafe [von] ½ fl. aufzudecken zugelassen sein, sondern die Ausbesserungen mit Schindeln verrichtet werden sollen.

Feueressen - wie sie sein sollen

Und nachdem sich befunden und vor Augen [steht], dass viele sehr gefährliche hölzerne Feueressen - auch wohl gar keine - bei der Stadt und dass solche kaum 1 [oder] 2 Ellen über das Dach herausgehen, auch weder halb noch gar teils geklebt und nur mit Brettern beschlagen, als[o] soll jeder Hauswirt, der solche niedrige Feueresse [hat], dieselbe erhöhen, solche wohl auskleiben, in- und auswendig, das Holz mit Leim verkleiden lassen.

Item, wenn auch Schmiede, Schlosser, Töpfer, Färber, Branntweinbrenner, Bader, Seifensieder [und] Lohgerber neue Herde, Öfen und Essen bauen, solche wie erwähnt bearbeitet sein sollen, selbige mit Stein aufzuführen.

Kein Schlauch in eine Feueresse aufgeführt werden

Desgleichen soll auch keiner einen Schlauch in eine Feueresse aufs neue führen nach seinem Belieben, Branntweinblasen oder Waschkessel oder dergleichen einmauern lassen, er habe denn von uns, dem Rat, auf vorgehende Besichtigung und nach befundenen Umständen zuvor Erlaubnis erhalten. Widrigenfalls [er] 2 fl. Strafe verfallen und nach Befinden die gefährliche Arbeit wieder eingerissen werden soll.

4.

Sollen alle und jede Feueröfen und Schläuche rein gehalten [werden], und zum wenigsten das Jahr 2 mal, als vor Winters und um Lichtmess, auch öfters, ja wöchentlich durch die Hausfrau selbst oder Magd das Ofen- und Rauchloch rein gehalten und, soweit mit einem Besen zu langen, der Ruß abgekehrt und dabei Besichtigung der Feuermauern [vorgenommen werden]. So sich Fahrlässigkeit findet und vorgehendem nicht nachgelebt worden, soll Ungehorsam mit ½ Gulden bestraft, auch nach Befindung diese [erhöht] werden.

5.

Soll kein Geströhe oder Heu in die Häuser, Kammern und auf die Böden geschafft und damit die Örter, darauf man mit Geleucht täglich gehen muss, angefüllt werden. Sondern es soll ein jeder das Seine in den Scheunen und Ställen, die vom Feuer ausgesondert sind und dahin man mit Licht nicht zu gehen habe, erhalten. Es soll sich auch keiner weder mit überflüssigem Holzvorrat, wenn er nicht guten Raum dazu hat, überlegen, noch viel weniger Holz und Späne nahe um die Öfen herum stecken, jedesmal bei Strafe von 1 fl.

Es soll auch hinfort, wo nicht von alters her Scheunenrecht hergebracht, keine neue Scheune mehr in die Stadt gebaut, auch, so viel möglich, die jüngst abgebrannten Scheunen an die Stadtmauer oder eine gute Ecke vom Wohnhause (weg); auch

denjenigen, welche keinen Raum in ihren Häusern haben, gleichwohl Pferde und Rindvieh nahe bei Küchen und offenem Feuer halten und sich mit Stroh und Heu im Wohnhause belegen, es ferner nicht gestattet werden.

6.

Sollen auch Tischler, Böttiger, Wagner und Zimmerleute ihre Späne an einen solchen Ort, dazu man weder mit Feuer und Licht zu gehen Ursache hat, schaffen.

Widrigenfalls aber, so denn bei Visitierung befunden würde, dass sie solche in und nahe an den Wohnstuben, Küchen und Schlafzimmern liegen lassen, sollen sie ebenfalls mit ½ fl. bestraft werden. Desgleichen sollen die Böttcher das Pichen weder in engen Höfen noch in solchen Orten vornehmen, da das Feuer auf etliche Schritte Holz und Geströde ergreifen kann, sondern solches entweder in guten geräumigen Höfen oder auf den Gartenplätzen verrichten. Widrigenfalls sie jedes mal mit ½ fl. in Strafe stehen.

7.

Sollen bei den Ofenlöchern und Herden tüchtige Brandmauern und keine Säulen oder Balken, kein Holz mit eingemauert, auch keine gefährlichen Geländer von Holz allzu nahe an die Öfen gesetzt werden.

Weil auch das Flachs- und Hanfdörren eine schädliche und gefährliche Sache, so soll ins künftige (nach vormaligem Fürstl. Amts- und Ratsverbot) kein Flachs oder Hanf in den Stuben an oder auf den Kachelöfen, noch auf dem Backofen oder anderen dergleichen besorglichen Orten gedörret; auch bei Licht, Öl oder Schleusen der Flachs oder Hanf nicht geplauet oder gehechelt werden, bei jedesmaliger Übertretung 3 fl. Strafe und nach Befinden höher.

8.

Insonderheit auch sollen Seiler, Leineweber, Kramer oder Höcker, die Hanf, Flachs, Werg, Garn, Pech, Zunder, Öl und dergleichen Waren führen, solche an solchen Orten, dazu man nicht leichtlich mit Gelichte geht, haben, und sonderlich bei Nacht ohne Not nicht mit Licht und ohne wohl verwahrte Laterne dazu gehen. Inmaßen mit dem Büchsen-Pulver es auch also gehalten werden solle, bei Strafe der Übertretung [von] 1 fl.

9.

Desgleichen soll keine Asche auf die Böden in die Kammern oder an solche Orte geschüttet und gesammelt werden, wo sie durch Anglimmen Schaden tun könnte, bei Strafe [von] 3 fl.

10.

Soll auch kein Bürger befugt sein, in eines Hausgenossen eigener Stube einzuheizen und Feuer halten zu lassen, bis zuvor der Ort und Raum vom Rat in Augenschein genommen und nach Befinden für bequemlich und dass es ohne Gefahr vergünstigt worden, bei Strafe [von] 2 fl.

11.

Wie denn auch keiner, wer der auch sei, in der Ringmauer eine Muskete, Rohr oder Pistole abschießen, sondern da er dessen benötigt, vor dem Tor im freien Felde losbrennen soll, und zwar bei Verlust des Rohr[es] und Strafe [von] 1 fl.

## Caput 2

### **Von der Feuerrüstung und Feuergeräten bei gemeiner Stadt an und in den Häusern, wie auch von Geruch, Beschreieung und Bestürmung der Feuer und was bei allem in Acht zu nehmen.**

[Es wäre] nunmehr sehr gut, dass bei uns dem Rat und gemeiner Bürgerschaft die Mittel vorhanden gewesen, etwa ein oder ein paar große messingne oder kupferne Spritzen anzuschaffen. Weil aber die großen (Ab)gaben und Einquartierungen das Vermögen sehr vermindert, so wollen wir mit Gott der Besserung hoffen und mit der Zeit darauf bedacht sein, wie dergleichen eine große Feuerspritze (von ein paar Mannsvolk zu tragen) angeschafft werden möge. Sogleich auch in genauer Aufsicht haben, dass das Rohrwasser Sommers- und Winterszeit zustande erhalten, dass das Wasser auch wieder auf den Steinweg gebracht und wo möglich etliche Ziehbrunnen oder Zisternen mit Plumpen aufgesuchet werden mögen.

#### Braumeister

Sonderlich auch unsere Braumeister und Helfersknechte aufs neue vereidigen, dass sie beim Dörren und Brauen das Feuers wahrnehmen und sowohl tags als nachts, solange Feuer unter der Braupfanne und Dörrofen [ist], davon nicht abgehen sollen.

Hierüber wollen wir, der Rat

1.

Vier Wasserkübel mit Stangen - nebst 2 teils auf Schleifen [=Schlitten] stehenden - anschaffen, so Sommers gefüllt in steter Bereitschaft auf dem Markt beim Brunnen anzutreffen sein sollen.

2.

Sollen jederzeit auf unserem Rathaus [die Zahl fehlt] .... lederne Wassereimer und zwei hölzerne Feuerspritzen, in unserer Stadtgemeinde Brauhouse aber 2 lederne Wassereimer und eine Handspritze anzufinden sein.

3.

#### Handwerke insgesamt 4 hölzerne Feuerspritzen anschaffen

Verordnen wir und ist mit gesamter Bürgerschaft Willen dahin geschlossen, dass die gesamten Handwerke bei der Stadt 4 hölzerne Feuerspritzen anschaffen werden und in jedem Viertel eine behalten werden solle.

4.

#### 2 Leitern und 1 leichte Feuerhacke bei Viertelsmeister

Gleicher Gestalt sollen über die am Brauhouse befindlichen Leitern [hinaus] in jedem Viertel bei der Stadt 2 Leitern (als eine von Sprossen, die andere von Sprossen) mit einer leichten Feuerhacke gehalten und an einem bequemen Ort aufgehängt werden. Auch [soll] eine Wanne angeschafft werden, damit, wenn einer Hochzeit, Kindtaufe oder Gastmahl ausrichten will, er solche beim Viertelmeister mit der Wasserspritze abholen, die Wanne mit Wasser gefüllt vor dem Hause stehen lassen und sodann wieder zum Viertelmeister beides schaffen solle.

5.

Soll auch nach hiebevoriger [=früherer] Ratsverordnung, wenn ein Haus bei der Stadt verkauft wird, der neue Besitzer einen neuen Lederwassereimer anschaffen, der beim Hause bleiben, dafür aber dergleichen Haus, so allezeit einen Wassereimer schon hat, wieder verkauft würde, der sollte anstatt eines Lederwassereimers 12 Groschen Geld zur Erhaltung der Feuerrüstung in die dazu verordnete Kasse legen sollen. Inmaßen wir, der Rat, doch bearbeitet sein wollen, nach Möglichkeit die Feuerrüstung zu vermehren und die einkommenden Strafen derer, welche diese

Ordnung überfahren, dazu anwenden; auch deren keiner über drei Tage geborgt werden solle.

6.

Viertelsmeister sollen das Wassergefäß besehen

Alle und jede Bürger und Einwohner, Befreite und Unbefreite, sollen einen Wasserkübel mit Öhren und einer Stange oder eine geraume Stunze oder dergleichen Behältnis, mit Wasser gefüllt, und des Winters Zeit in ein Gewölbe, da es nicht leicht einfrieren kann, oder in Mangel dessen in der Stube, Sommerszeit aber von Ostern bis Michaelis solche Gefäße vor den Türen halten; desgleichen ein paar unzerbrechliche Wasserkannen bereit haben, sich deren sowohl innerhalb seines Hauses als zu Rettung des Nachbarn zu gebrauchen. Und sollen die Viertelsmeister jeder in seinem Viertel des Winters bei starkem Frost und des Sommers über bei großer Dürre wöchentlich mit dem Stadtdiener herumgehen und nach solchen Fässern und Gefäß suchen, auch die Überfahrer notieren und dem Rat vorbringen, welcher jeder mit ½ fl. gestraft werden soll.

7.

Eiserne Pfannen auf einem Stockfuß stehend an die Ecken schaffen

Nun sollte auch billig eine Ordnung folgen, dass bei [sich] ereignender Feuersbrunst an den Eckhäusern eiserne Pfannen mit Griffen in Vorrat stünden, in der Not angezündet und der rettenden Bürgerschaft bei Nacht Leuchtung gegeben würde. Weil aber bei dieser Stadt wenig steinerne Eckhäuser an den Gassen zu finden [sind], daher [ist] dergleichen [Pfannen] [an]bringen zu lassen, gefährlich. Als soll doch nichts [weiter geschehen] wie dass von uns, dem Rat dergleichen Eisenpfanne auf einem Stock oder Fuß stehend angeschafft [wird], [und] da bei finsterner Nacht Gefahr sich ereignet, diese des Orts oder wo es am nötigsten zu sein erachtet wird, gezogen und zur Leuchtung angezündet und eine gewisse Person dazu gestellt werden [soll].

Kämmerers und Corporals Amt

Gleichfalls auch die Verordnung erfolgt, dass bei solchem Auflauf und Gefahr ein Ratskämmerer mit dem Corporal und 3 bis 4 Mann auf dem Markte die Wache halten, zugleich bei Eröffnung der Tore mitmachen sollen, damit der zur Rettung kommende Landmann eingelassen, das unnötige Gesinde[!] aber, so bei dergleichen Fällen auf Diebstahl kommt, zurückgehalten werden möge.

8.

Damit nun das, was also im vorgehenden Kapitel und allenthalben durch diese Ordnung zu der gemeinen Stadt und einem jeden zum Besten verfügt und angestellt ist, versichert sein könne, so soll d[ies]es Jahres den 1. Mai diese Feuerordnung der Bürgerschaft vorgelesen, dann 2 mal - als den 2. Mai und 1. November - 2 Ratspersonen nebst einem Viertelsmeister, der in jedes Viertel gehörig, nebst einem Zimmermann und Maurer Besichtigung durch die ganze Stadt, ohne Ansehen einiger Person, es seien Geistliche, Beamte, Bürgermeister oder andere befreite Häuser vorgenommen werden, die ihren Pflichten und ihrem Verstande nach, die sub lit. A. angehängten und aus dieser Ordnung gezogenen Punkte erkundigen, die gefundenen Mängel getreulich notieren, den Leuten auch die Strafe und Verbesserung ankündigen, und sobald sie mit einem Viertel fertig, das Verzeichnis der Defizite und Strafen dem regierenden Bürgermeister ausstellen, darauf zur Einbringung der Strafen und Werkstellung der Ordnung mit angedeuteter Verbesserung von demselben unsäumlich erfolgen und das Strafregister der Ratsrechnung mit angehängt werden soll.

So sich auch [der] eine oder andere Hauswirt zu der Zeit nicht antreffen ließe oder das Haus verriegelt, sollen sie solches nichts desto minder durch einen Schlosser eröffnen und wieder verschließen lassen und die Besichtigung vornehmen, auch einen solchen Abwesenden aufzeichnen, damit er, da er sich vorsätzlich weggemacht oder keinem Nachbarn, wie er schuldig, die Schlüssel vertraut, mit 1 fl. gestraft werde.

Würde sich aber finden, dass die Abgeordneten heucheln und das eine oder andere verschweigen und nicht anzeigen würden, sollen sie in gedoppelter Strafe stehen.

9.

Von den einkommenden Strafen, welche durch die Deputierten angegeben und erhoben werden, soll ihnen der dritte Teil für ihre Bemühung folgen, davon die beiden Ratsherrn und Viertelsmeister partizipieren mögen. Die zwei übrigen Teile, wie auch alle anderen aus dieser Ordnung herfließenden Strafen sollen, wie oben erwähnt, zuvörderst zur Vermehrung der Feuerrüstung wie auch zur Belohnung, bei der Besichtigung gebrauchter Handwerker und denen, [die] sich [bei] etwa ereignenden Brünsten vor andern fleißig erzeigen oder auch darüber Schaden leiden, angewandt werden.

10.

Unser bestellter Nachtwächter soll Winterszeit vor Mitternacht die Stunden 9,10,11 Uhr, nach Mitternacht aber 1,2,3,4 Uhr, Sommerszeit aber vor Mitternacht 10 und 11 Uhr, nach Mitternacht 1 und 2 Uhr mit Blasung seines Hörnleins abrufen. Sollte auch unter anderem vor allem Achtung geben, ob es nachts in den Häusern ungewöhnlichen Rauch, Licht, Geruch, Laufen und Rufen oder dergleichen etwas, daraus Feuersgefahr zu vermuten, vermerkt werde. Solchen Falls soll er an solchen Orten bescheiden nachfragen und warnen, da er aber des Feuers schon wirklich gewahr würde, alsbald mit Blasen und Geschrei den Hauswirt und die Nachbarn ermuntern und zu Glockenschlag rufen und ermahnen.

11.

Ein jeder Hauswirt soll im Fall, da entweder durch seine oder der Seinigen Verwahrlosung oder ohne bewusst der Ursache ein Feuer bei ihnen auskäme, das Übel, wie oft geschieht, damit nicht ärger machen, dass er die Tür versperren, das Feuer allein löschen, oder auch auf das Ausräumen und Wegschleppen sich zuvörderst befleißigen wollte. Sondern er soll sofort bei Strafe 3 fl. (wo ihm nicht ein mehreres der Verwahrlosung oder anderer Umstände halben zu Recht zuerkannt würde) um Hilfe rufen. Es sollen ihm auch die nächsten Nachbarn zu beiden Seiten wie auch gegen ihn wohnende, die sein Geschrei wahrnehmen können, unverzüglich, sodann auch die in selbigem Viertel Wohnenden mit ihren Wasserfässern, Eimern, Wasserkannen, auch Handspritzen, Leitern und Feuerhacken zu Hilfe erscheinen und zugleich die anderen Viertel in der Stadt mit rufen und zur Hilfe leisten lassen. Und [sollen] sich gleichgestalt nicht alsbald auf das Ausräumen legen, sondern mit gutem Mut und Vertrauen auf göttliche Hilfe und die ordentlichen Rettungsmittel zum Löschen eilen, auch ihre Weiber und Mägde mit Butten und dergleichen Gefäßen nach Wasser schicken, solches zum Feuer [zu] tragen. Aber Kinder, alte Männer und Weiber und die nichts bei solcher Gefahr vorzuwenden vermögen, zu Hause und dafür beten lassen sollen, bei unnachlässiger Strafe, [je] nachdem, [ob] einer näher als der andere wohnt und andere Umstände. Sollte aber die Brunst nicht etwa nur in einem Feuerorte, sondern alsbald gefährlich sich erzeigen, so kann zwar den nächsten Nachbarn zu beiden Seiten das Ausräumen und das Seine in die Keller oder gewahrsamen Orte zu bringen nicht verwehrt werden, so einer aber viele Leute im Hause hätte, soll er etliche zur Hilfe zu schicken auch nicht unterlassen.



### Caput 3

#### Was bei entstehender Feuersbrunst, Aufläufen und vernommenen Stürmen geschehen soll und was eines jeden Verrichtung sei.

1. Der regierende Bürgermeister nebst seinen beiden Kämmerern soll sich zur Direction alsbald an den Ort, wo das Feuer ist, begeben und was die Notdurft erfordert - nach Anleitung dieser Ordnung - und sonst mit äußerstem Fleiß in Acht nehmen. Und obwohl bei solchen von Gott verhängten Fällen menschliche Hilfe und Vorsichtigkeit den gewünschten Effekt nicht erreicht, auch nicht möglich ist, gewisse Regeln vorzuschreiben, zudem oftmals bei Nachtzeit oder durch starke Winde die Brunst schleunig über Hand nimmt und von einem Ort zu dem andern (wie man bei dem 1682er Brande leider erfahren) unvermutet fortgreift, so hat doch solcher sein Absehen darauf zu richten, dass er

(1.) durch freundliches und ernstliches Ermahnen, auch Verheißen von Ergötzlichkeit und Belohnung die Leute zum Löschen tapfer und fleißig antreibt und zuzusehen, dass sie mit Gedränge, auch großem Geschrei einander nicht hindern, sondern aufmerksam auf dasjenige seien, was befohlen wurde, sich auch abwechseln und ablösen lassen, sintemal nicht durch die Menge, sondern durch gute und geschickte Mitteilung und Ordnung am besten zu helfen [ist],

(2.) fleißig darüber halten, dass die Maurer und Zimmerleute und solche Leute, die [in] die Höhen steigen und damit sich behelfen können, auf die Dächer - sonderlich wo die Feuerörter brennen - steigen und von oben herein mit Wasser, nassen Säcken und dergleichen Hilfe tun.

(3.) von den vorhandenen Leuten eine gute Anzahl mit Wassergefäßen auf die Böden, wo die Örter brennen oder auf die nächstgelegenen Häuser, darauf der Wind zugeht, sich begeben, die Dächer und die Wände nach der Gasse oder Hof, da man mit Spritzen oder Gießen dazukommen kann, durchbrechen und also gegen das Feuer mit Gießen und Handspritzen arbeiten. Die Giebelwände aber soll man nicht leicht öffnen lassen, sonderlich wo der Wind hingehet, sintemal dadurch das Feuer weiterfährt und die Leute auf den Dächern wegtreibt: daher mit Wasser zum Dache und Wänden hinein nach Möglichkeit zu helfen und zu dem Ende, am nächsten Hause, da man hinter dem Wind ist, etliche Gesparre abzudecken und daselbst Leute mit Wasser hinzubringen.

(4.) mit den kleinen Hand- und Wasserspritzen (bis man eine große mit der Zeit erlangen möge) soll inwendig und auf hohen Böden oder verbauten Örtern Hilfe getan werden. Und ist dahin zu sehen, dass nach Möglichkeit rein[es] Wasser zum Spritzen gebraucht und die Spritzröhren durch unreines und trübes Wasser nicht verstopfen.

(5.) und weil große Gefahr durch Entzündung der Schindel- und Strohdächer (und Holzgiebel (der genug bei diesem Städtlein zu finden) zu besorgen, auch zwar zu wünschen und man dahin sich billig zu bearbeiten hat, dass solche - und sonderlich die Strohdächer - mit der Zeit gar abgeschafft werden mögen, so ist inmittelst kein ander[es] Mittel, als dass mit Abreißung der nächst an der Brunst und im Winde liegenden Schindeldächer und an den Giebeln befindlicher Bretter verfahren, auch so bald aus dem nächsten Haus die Mater[ial]ien, so am meisten brennen, als Holz, Geströhe, Späne usw. nach Möglichkeit herausgeschafft oder nass begossen werden, auf die was weiter entlegenen aber sind Leute mit Wassergefäßen und Handspritzen zu verordnen, welche die fliegenden Funken und Brände in acht nehmen und löschen, auch, da sie Zeit haben, die Dächer und Giebel begießen und bespritzen.

(6.) Sollte auch die Gefahr nach Gottes Willen größer und heftiger werden, so soll den Häusern, da dem Winde nach die wenigste Rettung zu hoffen, zu Salvierung ihrer Mobilien durch Leute und Fuhrwerk an die Hand gegangen, und damit es ohne große Konfusion und Schaden zugehe, von einem der mitregierenden Kämmerer Aufsicht und Verordnung getan werden.

2.

Der andere Bürgermeister mit seinen beiden Kämmerern soll sich sobald aufs Rathaus begeben, Brunst und anderes nicht allein beobachten, sondern auch seine beiden Kämmerer beordern, dass sie mit Zuziehung der Herrn Schulcollegen, der Kirchväter und ..... (?) die Kirche, Pfarr, Schulhäuser in Obacht haben, und da das Feuer [an] unterschiedenen Orten aufginge, sonderlich acht darauf haben und gebührliche Anstalt zur Rettung mit machen sollen.

3.

In jedem Viertel der Stadt soll der Viertelsmeister Anstalt machen und gewisse Männer erkiesen, die bei ereignender Gefahr zu Leitern, Hacken, Feuerspritzen, ledernen Eimern und anderen Wassergefäßen greifen, mit solchen nach der Feuersbrunst zu eilen, Handleistung und Rettung tun.

Wenn auch die Brunst bei Nacht entstünde, die Feuerpfannen zur Beleuchtung in Bereitschaft sein mögen.

Und weil derjenige Viertelsmeister, in dessen Viertel die Feuersbrunst entstanden, die größere Sorge, Gefahr und Aufsicht hat, als sollen die anderen übrigen drei Viertelsmeister solchem mit beispringen, deren einer auch auf die Wache mit acht geben und alle Unordnung vermeiden helfen.

Indem auch bei solcher Gefahr viel unnütz Gesindel sich mit dabei befindet und mehr auf Stehlen als auf Löschen abgerichtet sei, so soll

4. der Corporal bei solcher Gefahr 4 oder 5 Mann zur Wache auf den Markt an das Rathaus und in jedes Tor ein paar Mann stellen, damit das Landvolk in guter Ordnung eingelassen, das unnütze Gesindel aber zurückhalten lassen. Und wenn es wider Verhoffen dazu käme, dass man Vieh und Möbel vor die Tor hinaus treiben und schaffen müsse, so soll er die Wacht selbigen Orts verstärken und aus solchen etliche Mann zur Bewahrung gedachter Sachen stellen lassen.

5.

Der Born- und Braumeister, Helfersknecht [und] Nachtwächter sollen emsig bei der Arbeit sein, dass die Leute mit das Wasser befördern, nach Möglichkeit in die Gossen und Abfälle in die Gasse gebracht und mit einem Schutz das Wasser zusammengehalten werde.

6.

Alle diejenigen, welche Pferde haben, sollen mit denselben, sobald das Feuer angeschriet und ruchbar wurde, nach dem Markt- oder Brauhaus-Wasser eilen. Auch wenn die Knechte mit den Pferden auf dem Feld waren, solche auf den Glockenschlag eiligst nach der Stadt eilen.

7.

Damit aber alles dasjenige, was in diesem Kapitel unterschiedlich verordnet und einem jeden zu tun auferlegt ist, in rechte beständige Übung komme, so wollen wir alle Jahr auf den 1. Mai, oder darauf ein Sonntag falle, den Tag hernach, unsere ganze Bürgerschaft zusammen fordern, die Feuerordnung ablesen und darauf von ein[em] jeden sein[en] Zettel, den er kraft dieser Ordnung, wie auch bei Eintretung

seiner Bürgerschaft oder Anmietung empfangen, vorlegen [lassen] und ihn also damit seiner Verrichtung erinnern. Da auch in einem oder anderen Viertel der Stadt durch Sterben und Abzug Veränderungen erfolgten, sollen die Viertelsmeister - jeder in seinem Viertel - andere benennen, setzen und diesfalls zu gewisser Anweisung und was er bei entstandener Gefahr zu tun schuldig, Zettel austeilen.

8.

Nach Ablesung dieser Feuerordnung sollen die Viertelsmeister mit den Ausschuss aufs Rathaus vor uns erfordert und von ihnen vernommen werden, ob ein oder anderer diesem allen nicht nachgelebt, wo ferner zu erinnern notwendig und wie den Mängeln und Gebrechen abzuhelpen, wie gewisser gebührlicher Bescheid von uns erfolgen, die Gehorsamen und Wohlverhaltenden mit einziger Ergötzlichkeit und einem Trunk Bier belohnt, die Überfahrer ernstlich abgestraft werden sollen.

#### **Caput 4**

#### **Was nach gedämpfter Feuersbrunst geschehen soll.**

1.

Wollen wir verordnen und soll auch kraft dieses ein Kämmerer aus dem sitzenden Rat samt einem Viertelsmeister und 8 Mann aus der Bürgerschaft zur Bewahrung der Brandstätte bestellt, auch ein paar Handspritzen mit den gefüllten Wasserschleifen und Kübeln dabei gelassen werden, damit, wenn sich noch etwas verhalten hätte, keine weitere Gefahr entstehe. Zu dem Ende jeder Bürger schuldig sein solle bei Frost und harter Winterzeit im Fall der Not einen Kübel oder [ein] ander[es] Gefäß in der Stube mit Wasser gefüllt zum Vorrat zu halten.

2.

Soll alles Feuergerät durch den Viertelsmeister, in dessen Viertel die Brunst entstanden oder Gefahr vorhanden gewesen, mit Hilfe des Stadtdieners, Nacht- und Torwächters wieder zusammen geschafft, jedes zu seinem Ort ausgestellt, zuvörderst die Handspritzen aufs beste gesäubert, wieder gebessert und gehörigen Orts [ge]bracht werden.

3.

Ist demjenigen, der sich fleißig und wohl verhalten, ein Geschenk, da auch der eine oder andere einen Schaden bei solcher bestandenen Brunst empfangen, im Anschluss eine Ergötzlichkeit zu geben.

4.

Derjenige, der die erste Wasserschleife zum Feuer in die außer dem Markte gelegene Gasse führen wird, soll mit 6 Groschen, der andere mit 3 Groschen beschenkt werden. Welcher den ersten Kübel mit Wasser auf einer Stange getragen bringt oder die erste lange Leiter anlegt oder dem ersten aufs Dach steigt, oder die erste Feuerhacke anlegt, oder der den ersten Eimer Wasser ins Feuer gießt, soll jeder 2 bis 3 Groschen bekommen.

5.

Darauf soll eine jede Ratsperson, auch Viertelsmeister pflichtmäßig eröffnen, ob sich jemand dieser Ordnung nicht gemäß verhalten, sich nicht am gehörigen Ort und zu anbefohlener Verrichtung gestellt oder wider einige Punkte dieser Ordnung sich

widersetzlich erwiesen und dem Vorgesetzten nicht gehorsam [war]. Die sollen nach ihrem Zustande und Vermögen und nach dem sich die Umstände des Gehorsams und Unfleißes stark und bedenklich ereignen, bestraft werden, zum wenigsten mit 1,2 bis 3 fl., oder, wenn das Vermögen nicht bei ihnen wäre, anstatt jedes Guldens 1 Tag Gefängnisstrafe dulden oder sollen zu gemeinem Nutz es abarbeiten.

Würde aber das Verbrechen größer befunden, soll es auf Fürstl. hochlöbl. Regierung oder dem rechtlichen Ausspruch berührt [sein].

6.

Da auch einer des Rats dasjenige, was ihm kraft der Ordnung obliegt, nicht beobachtet, sich ohne Leibesbeschwerden oder Gottes Gewalt zu seinen Verrichtungen nicht einfindet oder sonst strafbar erweisen sollte, welches wir keinem zutrauen wollen, so soll er deswegen hart angesehen und entweder mit einer Geldbuße seinem Vermögen nach belegt oder seines Ratsstandes Freiheiten und Besoldung auf ein oder mehr Jahre suspendiert werden.

7.

Soll wider denjenigen, in dessen Hause das Feuer auskommt nach Beschaffenheit der Sache, auch mit Ansehung, ob er auch dieser Ordnung für sich und die Seinigen sonst nachgelebt oder nicht, gebühlich und unverzüglich verfahren werden.

8.

Denjenigen, deren Häuser man andern zum Besten einreißen oder abdecken musste, sollen nach Ermessen des Umstands, ob und wie sie sonst der Feuersgefahr halben zu retten gewesen oder nicht, aller billiger Vorschub und Anhandgehung [=Hilfe] getan werden.

Schließlich behalten wir uns bevor, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeiten und Umstände zu vermehren und zu verbessern. Auch um mehreren Nachdrucks halber und weil hierunter Fürstliches, gemeiner Stadt und jedes Interesse mit betroffen, das Fürstl. Amt allhier als Obrigkeit gebührend ersucht, Landesfürstlicher Obrigkeit halber über diese Ordnung mit zu halten und [von] Amts wegen zugleich mit zu ratifizieren, so auch nach [Aus]weis vorgedruckten Amts- und Ratssiegel und befindlicher eigenhändiger Subscription auch erfolgt. Daher von Amt und Rat diese Ordnung festiglich in allen Punkten bis an die Landesfürstl. Obrigkeit gehalten werden solle.

Actum Bürgel den

## A

### **Punkte, wonach bei Besichtigung der Feuerstätten kraft der Feuerordnung gefragt werden soll.**

1. Ob tüchtige und unzerbrochene Laternen in jedem Hause, zum wenigsten eine, oder wo Pferde und Kühe gehalten werden, 2 vorhanden, die sollen vorgezeigt werden.
2. Ob über die Nachbarn Klage sei und sie übel mit dem Feuer umgehen und sich nicht verhalten, wie es die Feuerordnung Caput 1 verordnet.
3. Ob neue hölzerne Feueressen gebaut worden sind und ob es mit Consens des Rats und vorgehender in Augenschein-Nehmung erfolgt.
4. Ob die neuen steinernen Essen 1 Elle weit sind und 1 Elle übern First gehen.
5. Wie der Schmiede- und andere dergleichen Feuerherde, Öfen, Brat- und Töpferöfen, Färber- u. Seifensieder- und Waschkessel, Branntweingläser und dergleichen verwahrt?
6. Ob die Brandmauern und Ofenlöcher steinern und ohne eingemauertes und verblendetes Holz vorhanden?

7. Ob die Öfen dermaßen verwahrt und verschmiert, dass sie ohne Gefahr Feuer halten?
8. Ob die Öfen und Schläuche rein und der Ordnung gemäß gekehrt und gefegt und wer es zu bescheinigen, dass es geschehen.
9. Ob Stroh, Heu, Holz, Späne an solch Orten liegen, da man mit Feuer und Licht zu tun hat oder ob das auch zuviel eingeschafft und vorhanden?
10. Erinnerung zu tun, wo noch Strohdächer zu befinden, dass sie unter der Hand in Änderung [ge]bracht, solche Gebäude mit Ziegeln oder wenigstens mit Schindeln ausgebessert [und] bedeckt werden mögen.
11. Ob Rindvieh, Schafe und Pferde in solchen Häusern gehalten werden, wo der Platz und Raum zu enge, dem Feuer in Küche und Stube zu nahe und zu Heu, Stroh und Mist oder zur Abzucht keine Gelegenheit vorhanden?
12. Ob auch neue Strohdächer wieder angelegt oder mit neuen Stroh-Schauben ausgebessert worden?
13. Ob die alten hölzernen Feueröfen genugsam ausgekleibet verwahrt, die Ofenlöcher auch abgekehrt?
14. Ob Flachs, Werg, Hanf, Garn, Wolle, Pech, Öl und dergleichen bei Seilern usw. oder auch in anderen Häusern vorhanden und ob es an gefährlichen Orten liege?
15. Wo die Asche hingeschüttet werde?
16. Ob Hausgenossen vorhanden, wo sie kochen und einheizen, dass sie nicht leichtlich Schaden tun können?
17. Ob ein jeder Bürger einen Kübel mit Wasser gefüllt in oder vor seinem Hause, auch einen ledernen Wassereimer und ein paar Wasserkannen habe.
18. Ob er auch eine Leiter in seinem Hause habe?
19. Ob der Nachtwächter auch die Stunde zu rechter Zeit bei Nacht abrufe oder sonst etwas Gefährliches gesehen wurde, dass [der] ein[e] oder der andere Nachbar nicht behutsam mit dem Feuer umgehe, damit es dem Rat angezeigt werden